



## Auslandsaufenthalte während der Ausbildung

### Fragen zu rechtlichen Rahmenbedingungen

CARMEN SILVIA HERGENRÖDER

► **Das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 hat § 2 Abs. 3 BBiG neu in das Gesetz eingefügt. Diese Vorschrift sieht vor, dass Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Im Folgenden sollen einige Rechtsfragen aufgegriffen und geklärt werden, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind.**

Mit der Regelung in § 2 Abs. 3 BBiG soll der zunehmenden Internationalisierung auch im Bereich der Berufsausbildung Rechnung getragen werden. Die betriebliche Ausbildung kann dadurch insgesamt attraktiver werden, da die Ausbildungsbetriebe ihren künftigen Angestellten internationales Know-how vermitteln können. Zudem leisten Auslandsaufenthalte einen Beitrag zur Gleichwertigkeit der Bildungssysteme (BT-Drucks. 15/3980, S. 38). Günstigster Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt ist die Zeit nach dem ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung bzw. nach der Zwischenprüfung. Dann haben die Auszubildenden die erste Hürde geschafft und noch Zeit für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung bzw. deren zweiten Teil. Von der neuen Regelung machen Auszubildende zunehmend Gebrauch.

### Haben Auszubildende Anspruch auf Auslandsaufenthalte?

Auslandsaufenthalte können nur in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht (vgl. HERGENRÖDER in HENSSELER/WILLEMSEN/KALB, § 2 BBiG Rz. 5). Sind sich die Parteien einig, kann die Auslandsausbildung bereits im Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden. Sie ist dann als „Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte“ mit Zeitraumangabe aufzunehmen. Möglich ist die Vereinbarung auch in einer späteren Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag. Diese ist schriftlich zu verfassen, zu unterzeichnen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle einzutragen (§§ 11 Abs. 4, 35 Abs. 1, 71 ff. BBiG). Von Bedeutung ist, dass der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil der Berufsausbildung ist; das Ausbildungsverhältnis also nicht unterbricht. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben somit bestehen. Das bedeutet, dass

- die Vergütungspflicht (§ 17 BBiG) und der Status der Auszubildenden hinsichtlich sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Fragen unverändert fortbestehen,
- Auszubildende eine Beurlaubung von der Berufsschule beantragen müssen, was bis zu neun Monaten möglich ist,
- Auszubildende während der Dauer des Auslandsaufenthaltes keine Berufsschule besuchen, auch nicht eine vergleichbare im Ausland, und
- der Berufsschulstoff eigenständig nachzuholen ist.

Letztgenannter Punkt ist deshalb wichtig, weil ein Auslandsaufenthalt im Regelfall nicht zu einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 8 Abs. 2 BBiG führen soll.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass

- Auszubildende die Sprache des von ihnen ausgewählten Landes so beherrschen, dass sie in den Arbeitsalltag des ausländischen Ausbildungsbetriebes integriert werden können,
- trotz Fortbestehen der Sozialversicherungspflicht keine Lücken im Versicherungsschutz entstehen (nach Rücksprache mit der Krankenkasse empfiehlt sich u. U., eine private Zusatzversicherung für den Auslandsaufenthalt abzuschließen),
- für die Zulassung zu Prüfungen ausländische Bildungsabschnitte und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen sind (§ 45 Abs. 2 Satz 4 BBiG).

### Wie lange kann ein Auslandsaufenthalt dauern?

Nach § 2 Abs. 3 Satz S. 2 BBiG soll der Auslandsaufenthalt ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) nicht überschreiten. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Aufenthalt in mehreren

#### Vorhandene Informationsquellen nutzen!

Erste Anlaufstelle sind die zuständigen Stellen wie z. B. die Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer bzw. auch die Deutsche Industrie- und Handelskammer. Auch die Agenturen für Arbeit bieten Hilfe für die Planung eines Auslandsaufenthaltes an, die ungefähr ein Jahr vor Reiseantritt beginnen sollte. Diese Institutionen unterstützen auch zum Teil die Suche nach einem geeigneten Betrieb im Ausland. Interessierte können sich z. B. auch über folgende Links informieren:

- [www.wege-ins-ausland.de](http://www.wege-ins-ausland.de)
- [www.sprungbrett-ins-ausland.de](http://www.sprungbrett-ins-ausland.de)
- [www.ahk.de](http://www.ahk.de)
- [www.zdh.de](http://www.zdh.de)
- [www.nabibb.de/leonardo](http://www.nabibb.de/leonardo)
- [www.ihk.de](http://www.ihk.de)
- [www.ausbildunginternational.de](http://www.ausbildunginternational.de)
- [www.rausvonzuhause.de](http://www.rausvonzuhause.de)
- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Abschnitten oder als Ausbildungsblock absolviert wird. Anrechnungen oder Verkürzungen der Ausbildungsdauer (§§ 7, 8 BBiG) bleiben unberücksichtigt (Gedon/Hurlebaus, § 2 BBiG Rz. 27, 30). Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, sind geringfügige Abweichungen nach unten oder oben zulässig, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen (WOHLGEMUTH in WOHLGEMUTH u. a., § 2 BBiG Rz. 11). Mit der Begrenzung des Auslandsaufenthalts verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Schwerpunkt der Ausbildung im Inland zu belassen (HERGENRÖDER, a. a. O., § 2 BBiG Rz. 5).

#### Wer überwacht längere Auslandsaufenthalte?

Die Durchführung von Auslandsaufenthalten überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise (§ 76 Abs. 3 S. 1 BBiG). Sie ist in der Art ihrer Überwachungs- und Fördermaßnahmen frei; d. h., sie kann z. B. eine Kooperation mit der ausländischen Kammer anstreben oder aber die in EU-Förderprogrammen vorgesehenen Berichtspflichten der beteiligten Auszubildenden als Kontrollmittel nutzen. Möglich ist auch, dass die zuständigen Stellen mit oder über Mittlerorganisationen agieren (Amtl. Begr. RegE zu § 76 Abs. 3 BBiG; vgl. BT-Drucks. 15/3980).

Je länger der Auslandsaufenthalt dauert, umso höhere Anforderungen werden an die Überwachungspflicht der zuständigen Stelle gestellt. Sofern die Aufenthaltsdauer mehr als vier Wochen beträgt, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich (§ 76 Abs. 3 S. 2 BBiG). Wie ein solcher Plan inhaltlich zu gestalten ist, wird nicht geregelt. Auf diese Weise soll der zuständigen Stelle der notwendige Spielraum eingeräumt werden (BT-Drucks. 15/3980). Nach der Gesetzesbegründung kann ein „Plan“ z. B. auch in Form eines (wie bspw. im Förderprogramm LEONARDO vorgesehenen) Vertrags zwischen den Ausbildungsbetrieben im In- und Ausland erstellt werden, in dem die konkreten Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die Dauer des Auslandsaufenthaltes festgelegt werden.

#### Wer trägt die Kosten der Auslandsausbildung?

Wie bereits erwähnt, sind Auszubildenden während ihrer Zeit im Ausland die vereinbarte Ausbildungsvergütung weiter zu zahlen. Gesetzlich nicht geregelt ist, wer die durch den Auslandsaufenthalt entstehenden Kosten – wie z. B. Reise-, Unterbringungs- sowie Lebenshaltungskosten – trägt. Es kann vereinbart werden, dass diese der Ausbildungsbetrieb übernimmt. Ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht, so dass die Kosten grundsätzlich von den Auszubildenden zu tragen sind. Teilweise wird erwogen, ob Auszubildende einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gem. §§ 670, 675 BGB haben.

Auslandsaufenthalte werden zum Teil staatlich gefördert, wie z. B. mit dem Programm LEONARDO DA VINCI. Auskünfte erteilen die Industrie- und Handelskammern oder z.B. auch die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Besteht Bafög-Berechtigung, kann für eine Ausbildung im Ausland auch Auslands-Bafög beantragt werden. Entsprechende Anträge sind mindestens sechs Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts zu stellen.

#### Ausblick

Im Hinblick auf die Tatsache, dass Auszubildende im Falle eines Auslandsaufenthaltes sich den verpassten Berufsschulstoff selbst aneignen müssen, macht es sicherlich Sinn, dass nur Auszubildende mit einem bestimmten Ausbildungsniveau Teile der Ausbildung im Ausland verbringen. Ergreifen sie diese Möglichkeit, werden sie auf jeden Fall von einem Auslandsaufenthalt profitieren und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Zudem gewinnen sie Selbstsicherheit, erwerben Sprachkenntnisse, gewinnen neue Einblicke und kommen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung deutlich voran. Wenn die finanzielle Seite geklärt ist, sollten sich Unternehmen nicht scheuen, ihren Auszubildenden einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Sie selbst werden hiervon auch auf jeden Fall profitieren. Neben der Möglichkeit von Auslandsaufenthalten nach § 2 Abs. 3 BBiG besteht zudem nach wie vor die Möglichkeit, im Rahmen von Freistellungen oder Beurlaubungen Auslandsaufenthalte durchzuführen und sodann die zuständige Stelle über eine Anrechnung entscheiden zu lassen. Der „sauberere“ Weg ist jedoch auf jeden Fall ein Vorgehen nach § 2 Abs. 3 BBiG. Wird ein Auslandsaufenthalt geplant, sollte ein Ausbildungsberater der zuständigen Stelle aufgesucht werden. Dieser wird die Parteien umfassend über die Modalitäten einer Auslandsausbildung beraten und umfassende Hilfestellung anbieten. ■

#### Literatur

- GEDON, W.; HURLEBAUS, H.-D.: *Berufsbildungsrecht. Loseblattwerk. Köln u. a. 47. AL April 2008*  
HENSSLER, M.; WILLEMSSEN, H. J.; KALB H. J.: *Arbeitsrecht Kommentar. Köln 3. Aufl. 2008*  
WOHLGEMUTH u. a.: *Berufsbildungsgesetz. Frankfurt a. M. 3. Aufl. 2006*